

ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ PASSAU-VILSHOFEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hallenordnung

Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen

Stand vom 08.01.2013

Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Abstellhallen sowie der eingestellten Luftfahrzeuge. Sie zu beachten liegt im Interesse eines jeden Benutzers.

1. Geltungsbereich der Hallenordnung

Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Flugzeugabstellhallen des Zweckverbands Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, kurz ZVV.

2. Verwendungszweck der Hallen

- 2.1. Die Hallen dienen ausschließlich zur Unterbringung von Luftfahrzeugen entsprechend der abgeschlossenen Mietverträge sowie für zeitweilige Nutzer mit Unterstellgenehmigung.
- 2.2. Mietverträge schließt die Geschäftsführung des ZVV ab. Unterstellgenehmigungen erteilt die Betriebsleitung.
- 2.3. Die Stellplätze werden den einzelnen Nutzern zugewiesen.
- 2.4. Den Nutzern ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderer Technik in den Hallen nicht gestattet. Die Geschäftsleitung des ZVV kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

3. Berechtigung zum Betreten der Halle

- 3.1. Berechtigte Personen zum Betreten der Hallen sind die Mieter oder Nutzer von Stellplätzen sowie deren Beauftragte oder Verrichtungshelfen.
- 3.2. Zutrittsberechtigt sind weiterhin im Auftrag der Geschäftsführung oder Betriebsleitung handelnde Dritte und Vertreter von Ämtern und Behörden in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten nach Anmeldung bei der Betriebsleitung.
- 3.3. Der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten darf nur nach Bestätigung der Betriebsleitung erfolgen.

4. Hallenöffnung, Schlüsselordnung

- 4.1. Die Zugangstüren und Hallentore dürfen nur während der Anwesenheit von berechtigten Personen geöffnet sein. Alle Nutzer der Hallen und alle Benutzer des Flugplatzes sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die Hallen stets abgeschlossen sind und dass keine unberechtigten

Personen die Hallen betreten. Im Zweifelsfalle ist die Betriebsleitung zu benachrichtigen.

- 4.2. Berechtigte können gegen Nachweis ihrer Berechtigung einen Hallenschlüssel bei der Flugleitung im Abfertigungsgebäude gemäß der aktuell geltenden Schlüsselordnung des ZVV empfangen.

5. Bewegung von Luftfahrzeugen in und unmittelbar vor den Hallen

- 5.1. Die Hallentore sind beim Ein- und Aushallen sowie beim Bugsieren von Luftfahrzeugen in der Halle zu öffnen.
- 5.2. Durch die Nutzer und durch die mit der Bugsierung von Luftfahrzeugen befassten Mitarbeiter oder Dritte ist die Hallenbeleuchtung nur zum Zweck des Bewegens und Bugsierens der Luftfahrzeuge einzuschalten.
- 5.3. Das Schleppen und Bugsieren von Luftfahrzeugen mit Kraftfahrzeugen ist vom Außenbereich nur bis zum Eingang der Halle erlaubt. Das weitere Bugsieren der Luftfahrzeuge in die Halle und im Halleninneren hat per Hand zu erfolgen. Von dieser Regelung sind Luftfahrzeuge über 3.000 kg Gesamtgewicht ausgeschlossen.
- 5.4. Das Bugsieren von abgestellten Luftfahrzeugen in den Hallen ist auch bei Abwesenheit der Luftfahrzeughalter durch fachkundiges Personal gestattet. Ist beim Bugsieren eines Luftfahrzeugs die Bewegung weiterer Luftfahrzeuge erforderlich und werden diese dabei beschädigt, so haftet der veranlassende Halter oder Nutzer für diese Schäden.
- 5.5. Beim Anlassen bzw. Rollen der Luftfahrzeuge mit eigener Kraft im Bereich des Hallenvorfeldes hat jeder Luftfahrzeugführer zu sichern, dass die Hallentore geschlossen sind, um eine Beschädigung und Verunreinigung anderer Luftfahrzeuge und des Halleninnenraumes auszuschließen.

6. Bedienung der Hallentore und Zugangstüren

- 6.1. Der Aufenthalt von Personen sowie das Abstellen von Luftfahrzeugen und anderen Gegenständen im Torbereich sind nicht erlaubt.
- 6.2. Es dürfen keine Gegenstände an die Toranlage angelehnt, an dieser befestigt bzw. auf der Laufschiene abgestellt werden. Es ist zu gewährleisten, dass keine Gegenstände in den Torbereich hinein fallen können.
- 6.3. Der Öffnungsbereich darf nur bei Stillstand der Tore passiert werden. Die Toranlage darf nur bei ausreichender Sicht und Beleuchtung betrieben werden, die sicherstellt, dass alle Torbewe-

gungen durch die Nutzer rechtzeitig erkannt werden.

7. Haftungsbedingungen, Meldetätigkeit

- 7.1. Für aufgetretene Schlepp- und Bugsierschäden haftet der Verursacher. Diese Schäden sind unverzüglich der Betriebsleitung oder Bodenaufsicht des Landeplatzhalters, dem Hallenbeauftragten und dem geschädigten Luftfahrzeughalter oder Nutzer zu melden.
- 7.2. Schäden an der Halle, an Luftfahrzeugen oder dem Vorfeld sind umgehend der Betriebsleitung zu melden.
- 7.3. Verunreinigungen der Hallen und des Hallenbodens sind durch die Verursacher umgehend zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung in eigener Zuständigkeit erfolgt die Reinigung durch den ZVV gegen Entgelt.

8. Abstellordnung

- 8.1. Um Bugsierschäden zu vermeiden, sind die Luftfahrzeuge grundsätzlich auf den zugewiesenen Standflächen innerhalb der Markierungen auf dem Hallenboden abzustellen.
- 8.2. Durch die Halter oder Nutzer sind je nach Ausstattungsgrad der abgestellten Luftfahrzeuge nachfolgende Festlegungen einzuhalten:
 - Anbringen einer Bugsiereinrichtung
 - Laufräder ungebremst
 - Sicherung der Laufräder durch Bremsklötze gegen unbeabsichtigtes Rollen
 - Aufstellung von Auffangwannen für austretende Betriebsstoffe
- 8.3. In den Hallen unbeaufsichtigt abgestellte Luftfahrzeuge müssen stets versperrt sein. Können Luftfahrzeuge bauartbedingt nicht abgesperrt werden, so sind geeignete Maßnahmen gegen unberechtigte Benutzung zu treffen (z. B. Sicherung durch Parkkrallen, Ketten für Propeller, Sicherungen für Gaszüge, Arretierungen).
- 8.4. Die Zündschlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind abzuziehen und sicher getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge ist zu verhindern.

9. Sicherheitsbestimmungen

- 9.1. In den Hallen sind die nachfolgenden Tätigkeiten und Verrichtungen nicht gestattet:
 - Rauchen, Umgang mit offenem Feuer oder Licht, Schweißarbeiten aller Art

- Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder Betriebsstoffen
 - Laden von Akkumulatoren
 - Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen
 - Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen oder von Zubehör
 - Inbetriebnahme von nicht den VDE-Vorschriften entsprechenden elektrischen Geräten
 - Vorwärmen von Luftfahrzeugen ohne persönliche Aufsicht
- 9.2. Die Sicherheitsbestimmungen für die Hallen gelten gleichermaßen für den Bereich der Hallenvorfelder.
 - 9.3. Durch die Nutzer sind nach Beendigung der Arbeiten alle genutzten elektrischen Geräte auszuschalten und die genutzten Bodenmittel auf den festgelegten Plätzen abzustellen. Zur Durchführung von kleineren Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen können zeitweilig Kabelverteiler und -verlängerungen entsprechend VDE 0100 und VDE 105 verwendet werden. Es ist nicht erlaubt, Verlängerungskabel über die metallische Hallenkonstruktion zu verlegen und für den Betrieb zu nutzen.
 - 9.4. Die Zugänge zu den Sicherungskästen, Schaltern, Feuerlöschgeräten und Mitteln der Ersten Hilfe sowie die gekennzeichneten Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
 - 9.5. Abfälle, Reststoffe und Müll sind durch die Nutzer in eigener Zuständigkeit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Vorschriften zu entsorgen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Für die Durchsetzung dieser Hallenordnung ist jeder Nutzer verantwortlich. Der Hallenbeauftragte des Verkehrslandeplatzes Vilshofen - Passau ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Ordnung zu kontrollieren und bei Notwendigkeit den Nutzern Weisungen zur Durchsetzung zu erteilen.
- 10.2. Als Hallenverantwortlicher ist derzeit _____, Beauftragter für Luftaufsicht, eingesetzt. Verstöße gegen die Hallenordnung werden durch die Geschäftsführung des ZVV behandelt.
- 10.3. Im Übrigen gelten für die Nutzung der Hallen die Flugplatzbenutzungsordnung und die allgemeinen Brandschutzbestimmungen.
- 10.4. Diese Hallenordnung tritt sofort in Kraft.

Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen, den 08.01.2013